

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.09.2014 – 50. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

322. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

323. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

324. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

325. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

326. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) sowie der Schulpraktischen Ausbildung (SPA) der Diplomstudien Lehramt aller Unterrichtsfächer (A 190 xxx yyy) für das allgemeine Curriculum des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (A 193 xxx yyy)

327. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (A 033 617, Curriculum 2008) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2011)

328. Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

329. Verordnung der SPL 9 (Altertumswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

330. Verordnung der SPL 28 (Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und Astronomie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

331. Verordnung der SPL 48 (Slawistik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

332. Verordnung der SPL 49 (LehrerInnenbildung) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

ORGANISATION UND STRUKTUR

322. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

11. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Alfred Noe
zum Studienprogrammleiter Romanistik
17. ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Köppl
zum Studienprogrammleiter Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Die Vizerektorin:
Schnabl

323. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

7. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Augustynowicz,
Univ.-Prof. Dr. Philippe Buc und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Ertl
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Geschichte
10. Prof. Mag. Dr. Renate Faistauer,
Ass.-Prof. Mag. Dr. Ursula Klingenböck und
Dr. Elke Krotz, M.A.
zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Deutsche Philologie

Die Vizerektorin:
Schnabl

324. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

3. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Holzleithner,
Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Ofner, LL.M. und
ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Michaela Windischgrätz
zu Stellvertreterinnen bzw. zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin
Rechtswissenschaften
6. Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Davidowicz und
Ass.-Prof. Mag. Dr. Alexandra Krenn-Leeb
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Ägyptologie,
Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie
8. ao. Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Schemper und
Ass.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Fuchs
zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin
Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie
12. V.-Ass. Dr. Elke Mettinger-Schartmann und
OR Mag. Monika Wittmann
zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Anglistik
15. Mag. Dr. Alfred Gerstl, M.A. und
Univ.-Prof. Dr. Christian Göbel, M.A.
zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin
Ostasienwissenschaften
17. Dr. Manfred Öhner und
Ass.-Prof. Dr. Isolde Schmid-Reiter
zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Theater-,
Film- und Medienwissenschaft
21. MMag. DDr. Ursula Juliane Naue
zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Politikwissenschaft

Die Vizerektorin:
Schnabl

325. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

39. Univ.-Prof. Mag. Dr. Immanuel Bomze und
Univ.-Prof. Dr. Maarten Janssen
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium
Wirtschaftswissenschaften
40. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Kolland,
Univ.-Prof. Dr. Katharine Sarikakis und
Univ.-Prof. Dr. Tatjana Thelen, M.A.

zum Stellvertreter bzw. zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin
Doktoratsstudium Sozialwissenschaften

42. Univ.-Prof. Dr. Ina Hein, M.A.,
Univ.-Prof. Dr. Alexandra Lenz und
Univ.-Prof. Dr. Kirsten Rütter, M.A.
zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Philologisch-
Kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium
43. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler,
Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Schmid und
ao. Univ.-Prof. Dr. Anna Monika Singer
zu Stellvertretern bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters
Doktoratsstudium Philosophie und Bildungswissenschaft
47. Univ.-Prof. Dr. Monika Bright,
Univ.-Prof. Dr. Arndt von Haeseler und
Univ.-Prof. Dr. Jürgen König
zur Stellvertreterin bzw. zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters
Doktoratsstudium Lebenswissenschaften

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiedrzik

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

326. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) sowie der Schulpraktischen Ausbildung (SPA) der Diplomstudien Lehramt aller Unterrichtsfächer (A 190 xxx yyy) für das allgemeine Curriculum des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (A 193 xxx yyy)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen der Diplomstudien Lehramt aller Unterrichtsfächer erbrachten Leistungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) sowie der Schulpraktischen Ausbildung (SPA) für Leistungen des allgemeinen Curriculums des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium Lehramt ab dem 01.10.2014 umsteigen bzw. sich für das Bachelorstudium Lehramt ab dem WS 2014/2015 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren.

Hinweis: Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und die Schulpraktische Ausbildung (SPA) ist an der Universität Wien für alle Unterrichtsfächer gleich geregelt und ist Teil aller gültigen Lehramt – Diplomstudienpläne.

Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf die PWB sowie die SPA aller gültigen Lehramt – Diplomstudienpläne in der jeweils geltenden Fassung sowie auf das folgende Curriculum:

Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014, im Studienjahr
2013/2014.

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen der PWB sowie der SPA aus dem Diplomstudium Lehramt (A 190 xxx yyy) für das Allgemeine Curriculum des Bachelorstudiums Lehramt (A 193 xxx yyy)

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – PWB und SPA	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem allgemeinen Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt	ECTS
STEP Teil 1 (inkl. SS 2011) Einführungsvorlesung (VO), 2 ECTS <i>und</i> Theorie der Schule (VO/PS), 2 ECTS	1 + 1	ABGPM1 STEOP-Modul Allg. Bildungswissenschaftliche Grundlagen: Professionalität und Schule Professionalität und Schule (VO), 2 SSt	5
STEOP (ab 01.10.2011) Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule (VO), 5 ECTS	2	ABGPM1 STEOP-Modul Allg. Bildungswissenschaftliche Grundlagen: Professionalität und Schule Professionalität und Schule (VO), 2 SSt	5
Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO/PS), 2 ECTS <i>und</i> Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung (VÜ), 2 ECTS	1 + 1	ABGPM2 Bildung und Entwicklung Historische und systematische Grundlagen von Bildungstheorie und Bildungsforschung (VO), 1 SSt Individuums- und entwicklungspsychologische Grundlagen von Bildung und Lernen (VO), 2 SSt	5
STEP Teil 2 (inkl. SS 2011) Proseminar (PS), 3 ECTS	2	ABGPM3 Unterricht inkl. Orientierungspraktikum Didaktik und Unterrichtsforschung (VO), 1 SSt	3
Pädagogische Professionalität im Kontext von Schule (PS), 3 ECTS (ab WS 2011)	2	ABGPM3 Unterricht inkl. Orientierungspraktikum Didaktik und Unterrichtsforschung (VO), 1 SSt	3

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – PWB und SPA	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem allgemeinen Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt	ECTS
Pädagogisches Praktikum / PÄP (SE), 5 ECTS	2	ABGPM3 Unterricht inkl. Orientierungs-praktikum Orientierungspraktikum (PR), 2 SSt	2
Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens (SE/PS/VÜ oder VO), 3 ECTS	2	ABGPM4 Vertiefung 1: Voraussetzungen, Verläufe und Folgen des Unterrichts (4 Wahlmöglichkeiten) (PS/VU), 2 SSt Schwerpunkt: Lehren und Lernen	5
Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (SE/PS/VÜ oder VO), 3 ECTS	2	ABGPM5 Inklusive Schule und Vielfalt Inklusive Schule und Vielfalt (VU), 3 SSt	5
Theorie und Praxis der Schulentwicklung (SE), 5 ECTS	2	ABGPM7 Vertiefung 2: Inklusive Schule und Vielfalt: Möglichkeiten und Grenzen (Wahlmöglichkeiten) (PS), 2 SSt Schwerpunkt: Schulwelten	5

Hinweise:

- Die Lehrveranstaltungen „Bildungstheorie und Gesellschaftskritik“ (VO/PS, 2 ECTS, 1 SSt) und „Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung“ (VÜ, 2 ECTS, 1 SSt) der Lehramt-Diplomstudienpläne können nur als Paket für die Modulprüfung des Moduls **ABGPM2** (Bildung und Entwicklung) des Bachelorstudiums Lehramt anerkannt werden.
- Das Modul **ABGPM6** (Schulforschung und Unterrichtspraxis zu den fachbezogenen Schulpraktika, 6 ECTS) ist im Bachelorstudium Lehramt jedenfalls zu absolvieren.
- Die **fachbezogenen Praktika 1/FAP und 2/FAP** (je 3 SSt) werden, falls bereits im Diplom-studium Lehramt absolviert, im Bachelorstudium des jeweiligen Unterrichtsfaches anerkannt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2014 in Kraft.

Die Studienpräses:
Kopp

Die Studienprogrammleiterin:
Schneider-Taylor

327. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (A 033 617, Curriculum 2008) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2011)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (Curriculum 2008) erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie in der Version von 2011 und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium in der Version von 2011 umsteigen bzw. ab dem 01.12.2014 dem neuen Curriculum (Version 2011) unterstellt werden. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617) (Version 2008): Curriculum für das Bachelorstudium Deutsche Philologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 36. Stück, Nr. 315, am 25.06.2008, im Studienjahr 2007/08.

Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617) (Version 2011): Curriculum für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 151, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der (geringfügigen) Änderung (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 40. Stück, Nr. 240, am 30. 06.2014, im Studienjahr 2013/2014).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2008) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2011)

Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 (Curriculum 2008)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 in der Version 2011	ECTS
M-01,1: StEP 1 - VO Einführung in die Deutsche Philologie	4	M-01,1: StEOP I - EV Einführung in die Deutsche Philologie	6
M-01,1: StEP 1 - VO frei wählbar aus den Bereichen Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft	4	M-02,2 - EU Einführung in die Sprachwissenschaft	3
M-01,2: StEP 2 - UE Methoden I	3	M-02,1 - EU Einführung in die Literaturwissenschaft	3
M-01,2: StEP 2 - VO frei wählbar aus Neuere deutsche Literatur oder Ältere deutsche Literatur	4	M-02,1 - VO oder VK frei wählbar gem. § 6a des Curriculums	4
M-01,2: StEP 2 - VO Germanistische Sprachwissenschaft	4	M-02,2 - VO Germanistische Sprachwissenschaft	4
M-02,1 - UE Methoden II	3	M-02,1 - EU Textproduktion und Rhetorik	3
M-02,1 - VO Texte und Medien	4	M-01,2: StEOP II - EV Texte-Medien-Institutionen	6
M-02,2 - VO Literaturgeschichte I	4	M-01,2: StEOP II - EV Literatur im historischen Kontext	6
M-02,2 - EV Praxisfelder der Deutschen Philologie	3	M-03,5 - VO oder VK nach Wahl gem. § 6a des Curriculums	4
M-03,1 - UE Mittelhochdeutsch	3	M-03,1 - UE Mittelhochdeutsch	3
M-03,1 - PS Ältere deutsche Literatur	4	M-03,1 - PS Ältere deutsche. Literatur	4
M-03,2 - UE Literatur- und Kulturtheorie	3	M-03,2 - UE Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	3

Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 (Curriculum 2008)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 in der Version 2011	ECTS
M-03,2 - PS Neuere deutsche Literatur	4	M-03,2 - PS Neuere deutsche Literatur	4
M-03,3 - UE Grammatik der Gegenwartssprache	3	M-03,3 - UE Grammatik	3
M-03,3 - PS Sprachgebrauch	4	M-03,3 - PS Sprachwissenschaft	4
M-03,4 - VO Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	4	M-03,4 - VO Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	4
M-03,4 - PS Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4	M-03,4 - PS Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	4
M-03,5 - VO Literaturgeschichte II	4	M-03,5 - VO oder VK nach Wahl gem. § 6a des Curriculums	4
M-03,5 - VO Literaturgeschichte III	4	M-03,5 - VO oder VK nach Wahl gem. § 6a des Curriculums	4
M-04 - SE-B mit Bachelorarbeit	11	M-04 - B-SE Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	10
M-04 - SE-B mit Bachelorarbeit	11	M-04 - B-SE Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	10
M-04 - VO Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	4	M-04 - VO oder VK Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	4
M-04 - VO Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	4	M-04 - VO oder VK Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	4
M-05,1: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche Literatur 1 - PS Neuere deutsche Literatur	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - PS Neuere deutsche Literatur	4
M-05,1: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche Literatur 1 - VO Neuere deutsche Literatur	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - VO Neuere deutsche Literatur	4
M-05,2: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche Literatur 2 - PS Neuere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - PS Neuere deutsche Literatur	4
M-05,2: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche Literatur 2 - VO Neuere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - VO Neuere deutsche Literatur	4
M-05,3: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche Literatur 3 - PS Neuere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - PS Neuere deutsche Literatur	4
M-05,3: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche Literatur 3 - VO (themenspezifisch)	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - VO Neuere deutsche Literatur	4
M-05,4: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche und Ältere deutsche Literatur 1 - PS Neuere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - PS Neuere deutsche Literatur	4

Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 (Curriculum 2008)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 in der Version 2011	ECTS
M-05,4: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche und Ältere deutsche Literatur 1 - VO Ältere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - VO Neuere deutsche Literatur	4
M-05,5: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche und Ältere deutsche Literatur 2 - PS Ältere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,1: Wahlmodul Ältere deutsche Literatur - PS Ältere deutsche Literatur	4
M-05,5: Fachspezifisches Wahlmodul Neuere deutsche und Ältere deutsche Literatur 2 - VO Neuere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,1: Wahlmodul Ältere deutsche Literatur - VO Ältere deutsche Literatur	4
M-05,6: Fachspezifisches Wahlmodul Ältere deutsche Literatur 1 - PS Ältere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,1: Wahlmodul Ältere deutsche Literatur - PS Ältere deutsche Literatur	4
M-05,6: Fachspezifisches Wahlmodul Ältere deutsche Literatur 1 - VO Ältere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,1: Wahlmodul Ältere deutsche Literatur - VO Ältere deutsche Literatur	4
M-05,7: Fachspezifisches Wahlmodul Ältere deutsche Literatur 2 - PS Ältere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,1: Wahlmodul Ältere deutsche Literatur - PS Ältere deutsche Literatur	4
M-05,7: Fachspezifisches Wahlmodul Ältere deutsche Literatur 2 - VO Ältere deutsche Literatur (themenspezifisch)	4	M-05,1: Wahlmodul Ältere deutsche Literatur - VO Ältere deutsche Literatur	4
M-05,8: Fachspezifisches Wahlmodul Sprachwissenschaft 1 - PS Sprachwissenschaft (themenspezifisch)	4	M-05,3: Wahlmodul Sprachwissenschaft - PS Sprachwissenschaft	4
M-05,8: Fachspezifisches Wahlmodul Sprachwissenschaft 1 - VO Sprachwissenschaft (themenspezifisch)	4	M-05,3: Wahlmodul Sprachwissenschaft - VO Sprachwissenschaft	4
M-05,9: Fachspezifisches Wahlmodul Sprachwissenschaft 2 - PS Sprachwissenschaft (themenspezifisch)	4	M-05,3: Wahlmodul Sprachwissenschaft - PS Sprachwissenschaft	4
M-05,9: Fachspezifisches Wahlmodul Sprachwissenschaft 2 - VO Sprachwissenschaft (themenspezifisch)	4	M-05,3: Wahlmodul Sprachwissenschaft - VO Sprachwissenschaft	4
M-05,10: Fachspezifisches Wahlmodul Gender Studies - PS (themenspezifisch)	4	M-05,6: Wahlmodul Gender Studies - PS	4
M-05,10: Fachspezifisches Wahlmodul Gender Studies - VO (themenspezifisch)	4	M-05,6: Wahlmodul Gender Studies - VO oder VK	4
M-05,11: Fachspezifisches Wahlmodul Kinder- und Jugendliteratur - PS (themenspezifisch)	4	M-05,5: Wahlmodul Kinder- und Jugendliteratur - PS	4
M-05,11: Fachspezifisches Wahlmodul Kinder- und Jugendliteratur - VO (themenspezifisch)	4	M-05,5: Wahlmodul Kinder- und Jugendliteratur - VO oder VK	4
M-05,12: Fachspezifisches Wahlmodul Praktikum - Praktikum	10	M-05,7: Praktikum - Praktikum	8

§ 2. Bereits abgeschlossene Erweiterungscurricula sowie Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls „Alternative Erweiterungen“ (max. 15 ECTS) werden für das Bachelorcurriculum

(Version 2011) zur Gänze anerkannt. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht zulässig. Eine neuerliche Registrierung für Erweiterungscurricula ist nicht erforderlich.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2014 in Kraft.

Die Studienpräses:
Kopp

Der Studienprogrammleiter:
Zimmermann

328. Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte pro Studium zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Punkte, die in einem vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für eine im Sinne des Curriculums gleich zu verwendende Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.

(4) Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

§ 3

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte/Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.

(4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht im Rahmen der Abmeldefrist über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(7) In der Vorbesprechung von Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt Anwesenheitspflicht. Wenn es zu einer Lehrveranstaltung keine eigens angekündigte Vorbesprechung gibt, dann gilt die Anwesenheitspflicht in der ersten stattfindenden Einheit der Lehrveranstaltung. Studierende, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies vorab der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(8) Die Plätze von Studierenden, die ohne wichtigen Grund der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit fernbleiben oder ihre Verhinderung nicht unverzüglich gemäß Abs. 7 bekanntgeben, können bei Bedarf an andere Studierende vergeben werden.

(9) Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei Bedarf die Anwesenheitspflicht in der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit abweichend regeln. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung und wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Die Studienprogrammleiterin:
Schaffhauser-Linzatti

329. Verordnung der SPL 9 (Altertumswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte pro Studium zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Punkte, die im vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichen, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.

§ 3

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.

(4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
Hameter

330. Verordnung der SPL 28 (Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und Astronomie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Präferenzsystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im Präferenzsystem reihen die Studierenden die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nach ihrer persönlichen Präferenz (höchster bis niedrigster). Je höher die Präferenz gewählt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(4) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

§ 3

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

(7) In der Vorbesprechung von Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt Anwesenheitspflicht. Wenn es zu einer Lehrveranstaltung keine eigens angekündigte Vorbesprechung gibt, dann gilt die Anwesenheitspflicht in der ersten stattfindenden Einheit der Lehrveranstaltung. Studierende, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(8) Die Plätze von Studierenden, die ohne wichtigen Grund der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit fernbleiben oder ihre Verhinderung nicht unverzüglich gemäß Abs. 7 bekanntgeben, können bei Bedarf an andere Studierende vergeben werden.

(9) Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei Bedarf die Anwesenheitspflicht in der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit abweichend regeln. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung und wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
Petrakakis

331. Verordnung der SPL 48 (Slawistik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

- (1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.
- (3) Punkte, die im vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichen, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.
- (4) Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 3

- (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte/Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte/Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.

(4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, und erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
Kelih

332. Verordnung der SPL 49 (LehrerInnenbildung) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte je Unterrichtsfach und 1000 Punkte je Anmeldecluster im Bereich LehrerInnenbildung zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Punkte, die in einem vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für eine im Sinne des Curriculums gleich zu verwendende Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen. (Voraussetzung dafür ist jedoch, dass für diese LV der Status „auf Warteliste“ bestehen bleibt.)

(4) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

§ 3

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.

(4) Wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: Sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
Schneider-Taylor

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.